

BGer 4A 325/2024 vom 5. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_325_2024

FR: TF 4A 325/2024 du 5 juillet 2024

IT: TF 4A 325/2024 del 5 luglio 2024

Regeste

Definitive Rechtsöffnung, Ausstand, | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheiden vom 5. Februar 2024 erteilte die Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug dem Kanton Zug definitive Rechtsöffnung für Fr. 19'915.-- und Fr. 27'246.85 nebst Zins in den Betreibungen Nr. xxx und yyy des Betreibungsamts U._____. Gegen diese Entscheide erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zug und stellte gleichzeitig Ausstandsbegehren. Mit Beschluss vom 23. April 2024 trat das Obergericht auf verschiedene Ausstandsbegehren nicht ein und wies das Ausstandsgesuch gegen die Obergerichter Siegwart und Scherer ab, soweit es darauf überhaupt eintrat. Gegen diesen Beschluss erhebt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. Mai 2024 Beschwerde an das Bundesgericht. Mit Verfügung vom 29. Mai 2024 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen, weil die Beschwerde als aussichtslos erscheine.

E. 2

Wie bereits kantonale in Bezug auf das Obergericht verlangt die Beschwerdeführerin auch vor Bundesgericht, dass keine Richter und Gerichtsschreiber zuzulassen seien, welche Freimaurer, Jesuiten, Mitglieder der "BAR-Association" oder Mitglied eines andern nichtstaatlichen Bundes sind, dessen Eid jenem nach Art. 10 BGG in tatsächlicher und/oder zeitlicher Hinsicht vorgehen. Der Beschwerdeführerin ist aus früheren Beschwerden an das Bundesgericht bekannt (vgl. etwa Urteil 5A_762/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2 mit Hinweisen), dass ein Ausstandsbegehren nicht institutionell, d.h. gegen ein Gericht bzw. sämtliche Gerichtsmitglieder gestellt werden kann. Vielmehr sind substantiiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Personen vorzubringen. Solches zeigt die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht auf. Auf dieses - im Übrigen querulatorische - Ausstandsgesuch ist daher nicht einzutreten.

E. 3.1

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.1). Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Eine Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

"Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 4

Die Eingabe der Beschwerdeführerin erfüllt diese Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Sie schildert darin bloss ihre Sicht der Dinge. Sie geht indessen auf die Erwägungen der Vorinstanz nicht hinreichend konkret ein, geschweige denn zeigt sie nachvollziehbar auf, welche Rechte die Vorinstanz mit ihrem Entscheid inwiefern verletzt haben soll. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG), zumal ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.